



Inhalt: **37** Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Oberbürgermeisters am Sonntag, dem 19. März 2000 – **38** Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Schöffen – **39** Satzung der Stadt Eichstätt zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB – **40** Vollzug der Baugesetze; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Schulzentrum Schottenau“ für die Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums; hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB – **41** Vollzug der Baugesetze; Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Nr. 32 „Blumenberg-West“ auf dem Blumenberg; hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses – **42** Haushaltssatzung der Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord, Sitz Gaimersheim – **43** 590. Zuchtviehmarkt (Zuchtverband für Fleckvieh Pfaffenhofen Oberbayern e.V.)

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

37 **Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Oberbürgermeisters am Sonntag, dem 19. März 2000**

1. Die Wählerverzeichnisse für die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Eichstätt können an den Werktagen vom Montag, 28. Februar 2000, bis Freitag, 03. März 2000, während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr in Eichstätt, Rathaus, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 1/EG (Einwohnermeldeamt), von jedermann eingesehen werden.
2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am Freitag, 03. März 2000, bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Eichstätt, Rathaus, Marktplatz 11, Zimmer 1/EG (Einwohnermeldeamt), Beschwerde erheben.
Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Eichstätt eingelegt werden.
4. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 27. Februar 2000 eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
5. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
6. Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

- 6.1 bei der Wahl zum Oberbürgermeister durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
- 6.2 durch Briefwahl, wenn ihm eine Stimmabgabe im Wahlkreis nicht möglich ist.
7. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 7.1 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, wenn sie
 - 7.1.1 sich am Wahltag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhalten, oder
 - 7.1.2 ihre Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt haben und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Stimmbezirks eingetragen worden sind, oder
 - 7.1.3 aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.
 - 7.2 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
 - 7.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder
 - 7.2.2 ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 7.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefrist entstanden ist, oder
 - 7.2.3 ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.
 - 7.2.4 Ausländische Unionsbürger haben außerdem die Versicherungen an Eides statt nach Art. 11 Abs. 2 GLKrWG abzugeben und Angaben über den gültigen Identitätsausweis zu machen.
8. Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 17. März 2000, 18.00 Uhr, bei der Stadt Eichstätt, Rathaus, Marktplatz 11, Zimmer 1/EG (Einwohnermeldeamt), schriftlich oder mündlich, **nicht aber fernmündlich**, beantragt werden. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.
Die Erklärungen der ausländischen Unionsbürger nach Nr. 7.2.4 sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde abzugeben.
In den Fällen der Nr. 7.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.
9. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Grund für die Erteilung eines Wahlscheins muss im Antrag glaubhaft gemacht werden. Bei der Abgabe einer Versicherung an Eides statt ist eine Vertretung nicht zulässig.

10. Wahlberechtigte, die im Wahlscheinantrag nicht angeben, dass sie vor einem Wahlvorstand abstimmen wollen, erhalten mit dem Wahlschein zugleich
 - einen Stimmzettel für die Oberbürgermeisterwahl,
 - einen Wahlumschlag für den Stimmzettel,
 - einen Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Wahlumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
11. Der Wahlschein, der Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Wahlschein, der Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur in dringenden Ausnahmefällen und nur dann ausgehändigt werden, wenn die Zusendung an die Wahlberechtigten auf dem Postweg nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Nahe Familienangehörige oder andere Beauftragte müssen durch schriftliche gesonderte Vollmacht nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.
12. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
13. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.
Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Eichstätt, 16.02.2000

gez. Dr. S c h m i d r a m s l, Bürgermeister

38 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Schöffen

Für die Geschäftsjahre 2001 – 2004 findet im Jahr 2000 wieder die Wahl der Schöffen statt.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden. Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet.

Jedermann hat die Möglichkeit, sich selbst für das Amt des Schöffen zu bewerben oder Personen vorzuschlagen, die für dieses Ehrenamt geeignet sind.*

Vorschläge für das Schöffenamts können bis Freitag, 31. März 2000, bei der Stadt Eichstätt, Rathaus, Hauptamt, Zimmer 25/II Stock, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt (Tel. 08421/600146) eingereicht werden.

Eichstätt, 22.02.2000

gez. Arnulf N e u m e y e r, Oberbürgermeister

*Auszug aus der Schöffenenanntmachung vom 06. Dezember 1991 (AllMBI Nr. 1 Seite 7), geändert durch die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 15. September 1999 (JMBI 1999 S. 168):

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind (§ 3 Abs. 1):

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Ferner sind aufgrund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 05. März 1946 (BayBS III S 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345), **zum Amt eines Schöffen unfähig** (§ 3 Abs. 2):

1. Personen, die durch rechtskräftige Entscheidung einer Spruchkammer als Hauptschuldige eingereicht worden sind.
2. Personen, die vor dem 06. März 1928 geboren sind und unter Klasse I des Teiles A der Anlage zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus fallen, sofern gegen sie eine rechtskräftige Entnazifizierungsentscheidung nicht vorliegt und eine Bescheinigung nach Art. 2 des Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom 03. Februar 1960 (GVBl S. 11) nicht erteilt oder rechtskräftig versagt worden ist.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden (§ 4):

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Weitere nicht zu berufende Personen (§ 5):

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einseitig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.
8. Personen, die gemäß § 9 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufung ehrenamtlicher Richter vom 24. Juli 1992 (BGBl I S. 1386) nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nämlich Personen, die

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramts nicht geeignet sind.

39 Satzung der Stadt Eichstätt zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB

Vom 21. Februar 2000

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund von § 135c Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige, versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderungen von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

Eichstätt, 21.02.2000

gez. Arnulf N e u m e y e r, Oberbürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c BauGB vom 21.02.2000

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern
 - 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916
 - Anpflanzung von Hochstamm-bäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
 - Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
 - 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Boden-vorbereitung nach DIN 18915
 - Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
 - je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
 - Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
 - 1.3 Anlage standortgerechter Wälder
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Boden-vorbereitung nach DIN 18915
 - Aufforstung mit standortgerechten Arten
 - 3500 Stück je ha, Pflanzen 3-5jährig, Höhe 80 – 120 cm
 - Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
 - 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Boden-vorbereitung nach DIN 18915
 - Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
 - je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
 - Einsaat Gras-/Kräutermischung
 - Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
 - 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Boden-vorbereitung nach DIN 18915
 - Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
2. Renaturierung von Wasserflächen
 - 2.1 Herstellen von Stillgewässern
 - Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
 - ggf. Abdichtung des Untergrundes
 - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

- 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern
 - Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
 - Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
 - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
 - Entschlammung
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
 - 3. Begrünung von baulichen Anlagen
 - 3.1 Fassadenbegrünung
 - Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
 - Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
 - eine Pflanze je 2 lfm.
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre
 - 3.2 Dachbegrünung
 - intensive Begrünung von Dachflächen
 - extensive Begrünung von Dachflächen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
 - 4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
 - 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen
 - Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
 - Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
 - Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
 - 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
 - Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
 - Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
 - 5. Maßnahmen zur Extensivierung
 - 5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache
 - Nutzungsaufgabe
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
 - 5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur
 - ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
 - 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
 - Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
 - 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland
 - Nutzungsreduzierung
 - Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
 - bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 40 Vollzug der Baugesetze;
 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Schulzentrum Schottenau“ für die Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums
 hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat von Eichstätt hat in seiner Sitzung am 15.07.1999, Protokoll-Nr. 169, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Schulzentrum Schottenau“ in der Planfassung vom 08.07.1999 mit der Begründung vom 18.03.1999 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt zu jedermanns Einsicht jeweils von Montags bis Freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus, Marktplatz 11, Zi.-Nr. 19/II. Stock bereit. Über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Auf § 215 BauGB, Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hingewiesen. Ebenso auf § 44 Abs. BauGB über Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche.

Der Bebauungsplan Nr. 15 i.d.F. vom 08.07.1999 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, den 23. Februar 2000
 gez. Arnulf N e u m e y e r, Oberbürgermeister

**41 Vollzug der Baugesetze;
 Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Nr. 32 „Blumenberg-West“ auf dem Blumenberg;
 hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 04.02.1999 die Aufhebung des am 28.01.1988 gefassten Aufstellungsbeschlusses für ein Baugebiet Nr. 32 „Blumenberg-West“ auf dem Blumenberg, beschlossen.

Von der Aufhebung betroffen sind jeweils Teilflächen aus den Grundstücken Flur-Nrn. 144, 144/2, 145 und 148 der Gemarkung Marienstein, gelegen zwischen der Willibald- und der Kinderdorfstraße.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit Abs. 4 BauGB wird dieser Aufhebungsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Auf den anliegenden Lageplan wird verwiesen.

Eichstätt, den 21. Februar 2000
 gez. Arnulf N e u m e y e r, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord

42 Haushaltssatzung der Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord, Sitz Gaimersheim

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (FN BayRS 2020-6-1-I) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F.v. 22. August 1998, geändert durch Gesetz vom 26. März 1999 (FN BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.995.500 DM
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	16.994.500 DM
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 9.350.000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord in 85080 Gaimersheim, Untere Marktstraße 5, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Gaimersheim, den 8. Februar 2000

gez. K n a p, Vorstandsvorsitzender

Zuchtverband für Fleckvieh Pfaffenhofen Oberbayern e.V.**43 590. Zuchtviehmarkt**

Der Zuchtverband für Fleckvieh in Pfaffenhofen Obb. E.V. hält seinen nächsten Markt am Donnerstag, den 09. März 2000 in Ingolstadt, Donauhalle ab.

Donnerstag, den 09. März 2000 von 07.00-09.30 Uhr Bewertung der weiblichen Tiere; ab 09.00 Uhr Körung der Bullen. Ab 11.00 Uhr Rinderversteigerung, ab 10.30 Uhr Kälberversteigerung.

Zum Auftrieb kommen 20 Bullen und 130 weibliche Tiere, außerdem 300 weibliche und männliche Kälber.

Der Auftrieb bietet allen Kaufinteressenten gute Möglichkeit, den Bedarf an leistungsfähigen Zuchttieren zu decken.

Der Besuch von Personen aus MKS-Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten ist verboten. Auskunft erteilt der Zuchtverband Pfaffenhofen, Tel. 08441/8080-0.